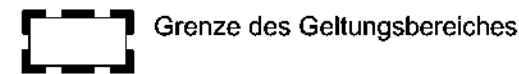


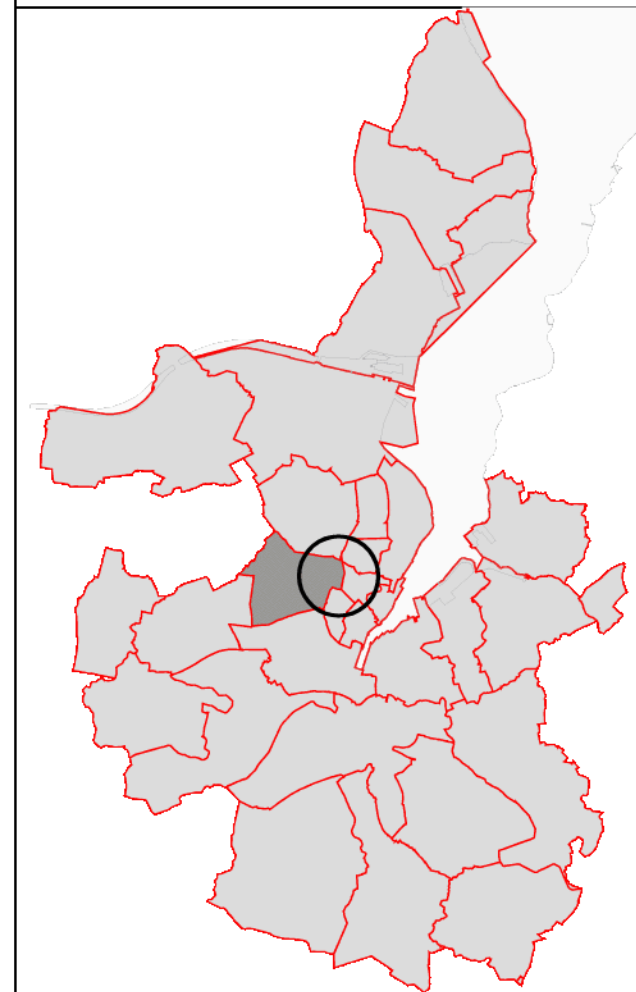
Zeichenerklärung



ART DER BAULICHEN NUTZUNG
§5 Abs.2 Nr.1 BauGB und §§1-11 BauNVO

- Sonderbauflächen
- Verwaltung / Dienstleistung
- FLÄCHEN FÜR VERSORGENS-ANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG UND FÜR ABLAGERUNGEN (§5 Abs.2 Nr.4 und Abs.4 BauGB)
- Elektrizität
- Fernwärme

Landeshauptstadt Kiel



Der Entwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung haben in der Zeit vom 12.05.2015 bis 15.06.2015 nach vorheriger am 30.04.2015 abgeschlossenen Bekanntmachung mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen in der Auslegungsfrist abgegeben werden können, öffentlich ausgelegt.

Die Ratsversammlung hat die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes am 17.09.2015 endgültig beschlossen und die beigefügte Begründung gebilligt.

Die Genehmigung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes ist am 20.01.2016 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Kiel, den 21.01.2016

Landeshauptstadt Kiel
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt

Im Auftrag
Krogowski

29. Änderung

des Flächennutzungsplanes
der Landeshauptstadt Kiel
Fassung 2000

Bereich: Kiel-Schreventeich
zwischen Knooper Weg, Lessingplatz und
Goethestraße einschließlich
Humboldtstraße



BEGRÜNDUNG

29. Änderung des Flächennutzungsplanes „Stadtwerke – Knooper Weg“
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Geltungsbereich: Kiel - Schreventeich zwischen Knooper Weg, Lessingplatz und
Goethestraße einschließlich Humboldtstraße

Übersichtskarte o.M.



Verfahrensstand: Fassung zum Entwurfsbeschluss
im ergänzenden Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB

Stand: 12.08.2015

I. INHALTSVERZEICHNIS

1. ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG SOWIE PLANUNGSERFORDERNIS	3
2. PRÜFUNG UND ABWÄGUNG VON STANDORTALTERNATIVEN.....	4
3. PLANUNGSGRUNDLAGEN.....	5
3.1 Rechtsgrundlagen.....	5
3.2 Übergeordnete und vorangegangene Planungen.....	5
3.2.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung	5
3.2.2 Flächennutzungsplan	5
3.2.3 Landschaftsplan.....	6
3.2.4 Integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEKK).....	7
3.2.5 Gesamtstädtisches Einzelhandelskonzept (GEKK)	7
3.2.6 Freiräumliches Leitbild	8
3.3 Verfahrensschritte	8
4. PLANGEBIET	8
4.1 Geltungsbereich: Lage, Abgrenzung und Größe	8
4.2 Bestandssituation.....	10
5. PLANINHALT.....	11
5.1 Städtebauliches Konzept.....	11
5.2 Zukünftige Darstellungen	11
5.3 Erschließung	12
6. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG.....	12
6.1 Verkehrliche Auswirkungen.....	12
6.2 Auswirkungen auf die Einzelhandelsversorgung	12
6.3 Emissionen / Immissionen.....	12
6.4 Ergebnisse der Umweltprüfung	13
7. ABWÄGUNG	13
8. FLÄCHENZUSAMMENSTELLUNG	14
9. QUELLENVERZEICHNIS	14
9.1 RECHTSGRUNDLAGEN.....	14
9.2 ÜBERGEORDNETE UND VORANGEGANGENE PLANUNGEN	15

II. ABBILDUNGSVERZEICHNIS

- Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Regionalplan
Abbildung 2: Ausschnitt Flächennutzungsplan
Abbildung 3: Ausschnitt Landschaftsplan
Abbildung 4: Lage der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes
Abbildung 5: Geltungsbereich der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes
Abbildung 6: Bestandssituation (Luftbild)

1. ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG SOWIE PLANUNGSERFORDERNIS

Unmittelbar östlich des Schrevenparks im zentralen Stadtgebiet der Landeshauptstadt Kiel befindet sich seit Anfang des 20. Jahrhunderts das zentrale Heizkraftwerk „Humboldtstraße“ der Stadtwerke Kiel AG. Auch der restliche Teil des Blocks zwischen Knooper Weg, Humboldtstraße, Goethestraße und Lessingplatz stand ehemals im Eigentum der Stadtwerke; der hier befindliche Gebäudekomplex wurde durch die Betriebsverwaltung sowie ein Kundenzentrum eingenommen. Der Standort befindet sich innerhalb einer Agglomeration bedeutender zentraler Einrichtungen; er ist umgeben von unter Denkmalschutz stehenden Anlagen wie dem Lessingbad, dem Gebäudekomplex der Muthesius Kunsthochschule, der Humboldtschule sowie dem Schrevenpark.

Im Jahr 2008 erfolgte eine Teilung des Gesamtgrundstücks. Während der Bereich des Heizkraftwerks im Eigentum der Stadtwerke Kiel AG verblieb, wurden die östlichen, zum Knooper Weg orientierten Grundstücksflächen mitsamt der hier befindlichen Gebäude an einen privaten Erwerber veräußert. Nach diesem Grundstücksverkauf verblieben die gesamten bisher hier ansässigen Verwaltungseinheiten noch bis 2011 als Mieter im Komplex und zogen dann in den Neubau in Kiel-Hassee (Uhlenkrog) um. Auch das bisherige Stadtwerke-Servicecenter Ecke Knooper Weg / Lessingplatz wurde aufgegeben und in die Innenstadt (Asmus-Bremer-Platz) verlagert.

Unmittelbar nach Räumung der ehemaligen Verwaltungsgebäude wurden Nutzungsvorstellungen des Erwerbers offenkundig, die nicht mit den Entwicklungszielen der Landeshauptstadt Kiel für diesen Bereich in Einklang zu bringen waren. So wurden für den Bereich der Bebauung am Knooper Weg und der Humboldtstraße ein Abrissantrag und eine Bauvoranfrage für einen Lebensmitteldiscounter in Kombination mit einer Sporthalle eingereicht. Sowohl hinsichtlich der vorgesehenen Nutzungsart (großflächiger Einzelhandel) als auch in stadtgestalterischer Hinsicht wäre dieses Vorhaben nicht einfügsam gewesen. Andere Nutzungsabsichten wie z.B. Wohnen hätten zu Immissionskonflikten mit dem Betrieb des unmittelbar benachbarten Heizkraftwerks geführt. Da das Heizkraftwerk jedoch als bedeutender Fernwärmeerzeuger Kiels einen wesentlichen Baustein im städtischen Versorgungsnetz darstellt und langfristig auch weiterhin an diesem Standort verbleiben soll, wäre eine Einschränkung seines Bestandes und seiner künftigen Entwicklungsmöglichkeiten durch ein Heranrücken immissionsempfindlicher Nutzungen nicht hinnehmbar gewesen.

Aus städtebaulicher Sicht wird angestrebt, zum einen die Heizkraftwerknutzung und Fernwärmeerzeugung und zum anderen in der übrigen Blockrandbebauung die Nutzungen für Dienstleistungen und Verwaltungen dauerhaft zu sichern.

Ein ausdrückliches Ziel des von der Ratsversammlung am 09.06.2011 beschlossenen „Klimaverträglichen Energieerzeugungs- und Versorgungskonzeptes Kiel“ (EVKK) ist der weitere Ausbau der Kieler Fernwärme. In der Anlage zum „Klimaverträglichen Energieerzeugungs- und Versorgungskonzeptes Kiel“ (Drs.Nr. 0461/2011) werden für den Aufbau einer hocheffizienten Energieversorgungsstruktur entsprechende Empfehlungen der Gutachter dargestellt. Das Heizkraftwerk HKW Humboldtstraße ist dabei immer auch Bestandteil dieses Konzeptes (s. S. 27 EVKK). In dem Siemens-Gutachten, das Grundlage des Ratsbeschlusses war, ist der Bestand und die zukünftige Entwicklung der Kieler Heiz- und Heizkraftwerke dargestellt. Das Heizkraftwerk Humboldtstraße ist derzeit und zukünftig ein wesentlicher Bestandteil der Kieler Fernwärmeversorgung. Der Standort Humboldtstraße ist dementsprechend als Heizkraftwerksstandort zu sichern. Diese standortrelevante Entwicklungsentscheidung bestätigt, den bereits im gültigen Flächennutzungsplan dargestellten Standort des Heizkraftwerks als Fläche für Versorgungsanlagen mit den Symbolen Fernwärme und Elektrizität und somit auch die Absicht, diese Darstellung für den Bereich des Heizkraftwerks beizubehalten und den Standort aus Gründen der Versorgungssicherheit dauerhaft zu sichern.

Der Bereich war bislang nicht durch einen Bebauungsplan erfasst; die planungsrechtliche Beurteilung hinzutretender Nutzungen erfolgte daher nach dem sogenannten Einfügungsge-

bot gemäß § 34 BauGB (Baugesetzbuch). Aufgrund der ursprünglichen homogenen Nutzungsstruktur des Bereiches (Heizkraftwerk und Verwaltung) entspricht er keinem der in der Baunutzungsverordnung (BauNVO) bezeichneten Baugebiete. Dies gilt auch für die nähere Umgebung des Standortes, die zu wesentlichen Anteilen durch Bildungseinrichtungen und Verwaltungsgebäude geprägt wird. Andere Nutzungen wie Wohnen und kleinteiliger Einzelhandel treten demgegenüber deutlich zurück, so dass insgesamt kein eindeutiger Baugebietscharakter entsteht. Aus diesem Grunde weist die Beurteilung nach dem Einfügungsgebot sowohl für die neuen Eigentümer als auch für eventuelle Investoren Unklarheiten auf, es besteht ein Planungserfordernis. Die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die parallele Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 978 ist erforderlich, um sowohl eine planungsrechtliche Grundlage für den Fortbestand des Heizkraftwerks zu schaffen als auch - unter besonderer Berücksichtigung immissionsschutzrechtlicher und stadtgestalterischer Anforderungen - klare Vorgaben für die Nutzung der veräußerten Grundstücksteile zu entwickeln. Hierbei soll ein gerechter Ausgleich zwischen dem privaten Interesse an einer möglichst vorteilhaften Grundstücksverwertung einerseits und den öffentlichen Belangen einer geordneten und nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung andererseits erzielt werden.

2. PRÜFUNG UND ABWÄGUNG VON STANDORTALTERNATIVEN

Das bestehende Heizkraftwerk „Humboldtstraße“ ist für die Versorgung eines weiten Bereiches der Kieler Innenstadt mit Fernwärme zuständig. Die dauerhafte Gewährleistung des Betriebs des Heizkraftwerks ist daher für die Versorgungssicherheit der Kieler Bevölkerung nach Angaben der Stadtwerke Kiel AG unabdingbar. Das innerstädtische Dampfnetz wird ausschließlich von diesem Heizkraftwerk versorgt. Nach aktuellem Planungsstand der Stadtwerke Kiel AG wird die angestrebte Umstellung auf die Heizwassertechnologie im gesamten Kieler Dampfnetzgebiet erst 2019 abgeschlossen sein. Das Heizkraftwerk ist darüber hinaus einer von insgesamt 5 Standorten die das gesamte Heizwassernetz versorgen. Die bestehenden Versorgungsleitungen des Fernwärmenetzes sind hierauf ausgerichtet. Die hydraulischen Verhältnisse lassen keine betriebswirtschaftlich vertretbare Alternative zu dem heutigen Standort zu. Mit dem im Heizkraftwerk produzierten Strom und den entsprechend vorhandenen Netzstationen wird auch der direkte Nahbereich versorgt.

Eine Verlagerung des Heizkraftwerks „Humboldtstraße“ wird daher nicht in Erwägung gezogen. Vernünftige Alternativen zu dieser Planung ergeben sich nicht, da eine Verlagerung immense Kosten auslösen würde, die betriebs- aber auch volkswirtschaftlich betrachtet in keiner Relation zu einer anderen gegebenenfalls höherwertigen Umnutzung der Fläche selbst aber auch der benachbarten Flächen stehen würden. Insofern wurde auch vor diesem Hintergrund auf eine weitere vertiefende Alternativenprüfung verzichtet.

Die Darstellung einer Sonderbaufläche -Verwaltung / Dienstleistung- basiert auf den gegebenen Bestandsstrukturen. Eine solche Nutzung ist hier zum einen durch die vorherige Nutzung etabliert, zum anderen ist dieser innenstadtnahe, gut erschlossene Standort für eine solche Nutzung städtebaulich gut geeignet. Andere Nutzungsdarstellungen wurden geprüft und durch Aspekte wie u.a. die Emissionen durch benachbarte Nutzungen und den bestehenden Verkehrslärm am Knoopert Weg verworfen.

Ein weiterer Grund für die Darstellung als Sonderbaufläche -Verwaltung / Dienstleistung- ist die Wahrung der bestehenden städtebaulichen Strukturen mit einer typischen Blockrandbebauung. Diese klare Blockstruktur ist von Interesse, da sie überwiegend entlang des gesamten Knoopert Wegs prägend vorgefunden wird. Die gesamte Anlage ist von denkmalgeschützten Gebäuden und Flächen umgeben und sollte daher als Ensemble erhalten bleiben.

3. PLANUNGSGRUNDLAGEN

3.1 Rechtsgrundlagen

Die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Kiel erfolgt auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB). In Kapitel 9 sind die weiteren Gesetze und Verordnungen, die für die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes zu beachten sind, in ihrer jeweils gültigen Fassung aufgeführt.

3.2 Übergeordnete und vorangegangene Planungen

3.2.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Die Planung ist an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (LEP, Fassung 2010) wird Kiel als Oberzentrum festgelegt. Das Plangebiet liegt innerhalb des Verdichtungsraums des Oberzentrums.

Gemäß Regionalplan für den Planungsraum III aus dem Jahre 2000 befindet sich das Gebiet im zentralen Siedlungsbereich des Oberzentrums Kiel.

Die mit der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes angestrebte planungsrechtliche Sicherung des bestehenden Heizkraftwerkstandortes steht im Einklang mit dem unter Kapitel 7.4 des Regionalplans erläuterten energiewirtschaftlichen Grundsatz, vorhandene Kraftwerkstandorte auch für langfristig eventuell erforderliche Modernisierungs-, Um- und Ausbaumaßnahmen zu sichern und auch die dezentrale Stromversorgung weiter auszubauen.

Im Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III bestehen keine Aussagen für die Fläche des Geltungsbereiches der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes.



Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Regionalplan

3.2.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Kiel (Fassung 2000) stellt das Plangebiet vollständig als „Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung und für Ablagerungen“ mit dem Symbol „Fernwärme“ und „Elektrizität“ dar. Diese Darstellung entspricht noch den Nutzungsverhältnissen, die vor Auszug der Stadtwerke-Verwaltungseinheiten im Jahre 2011 hier vorlagen.

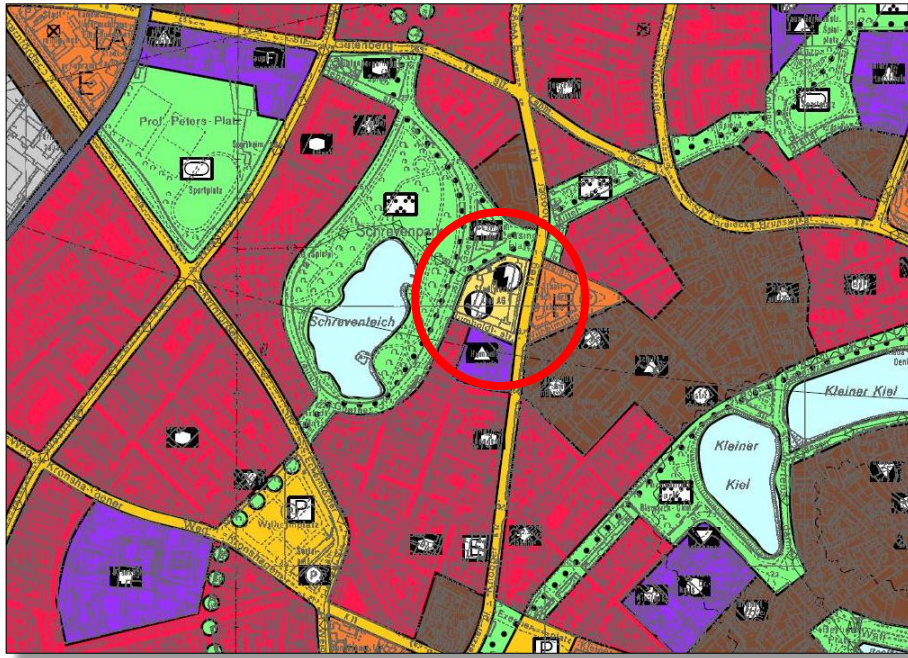


Abbildung 2: Ausschnitt Flächennutzungsplan

3.2.3 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan stellt den Geltungsbereich der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes als bestehende Baufläche (gewerbliche Baufläche, Sonderbaufläche, Versorgungsanlagen) dar. Der Schrevenpark und der Grüngürtel, der das Siedlungsgebiet vom Park aus in östlicher Richtung nördlich des Geltungsbereiches der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzieht, sind mit dem Planungsziel „Erhalt und Entwicklung örtlicher Verbundstrukturen“ versehen. Hier verläuft auch eine dargestellte innerstädtische Wanderwegverbindung.

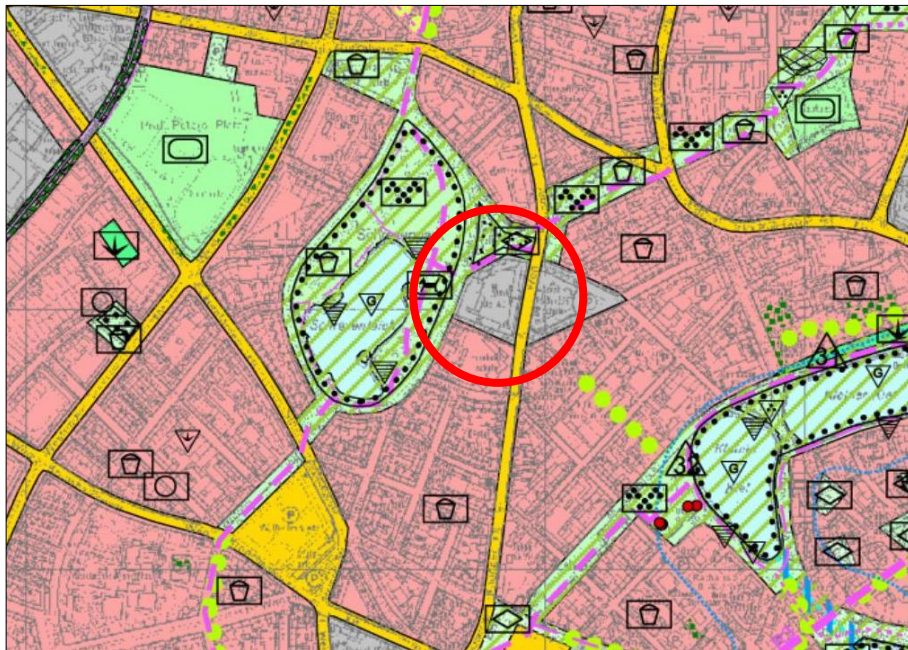


Abbildung 3: Ausschnitt Landschaftsplan

3.2.4 Integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEKK)

Das INSEKK führt städtische Fachkonzepte sowie Planungs- und Beteiligungsprozesse in einem strategischen und handlungsorientierten Konzept zusammen und bildet räumliche Schwerpunkte der strategischen Stadtentwicklung ab. Im Rahmen einer integrierten und informellen Planung zeigt das Konzept eine Gesamtperspektive der Stadtentwicklung für die nächsten Jahrzehnte auf und stellt die räumlichen Entwicklungsschwerpunkte mit entsprechenden Schlüsselprojekten dar. Damit soll die Basis für bedarfsgerechte Zukunftsinvestitionen zur Sicherung und Stärkung des Wirtschafts- und Lebensraums der Landeshauptstadt Kiel geschaffen werden.

Für die vorliegende Planung relevante Inhalte des INSEKK sind v.a.:

- Das Gebiet befindet sich innerhalb einer der sieben dargestellten Hauptlagen für den Büromarkt in der Landeshauptstadt Kiel (Bereich Dreiecksplatz / Exerzierplatz / Lessingplatz). Im Sinne der Entwicklung als „Innovative Stadt“ wird perspektivisch ein weiterer Bedarf an modernen Büroflächen gerade für zukunftssträchtige Branchen gesehen.
- Im Handlungsfeld „Klimaschutzstadt“ findet das Heizkraftwerk im Plangebiet Erwähnung als Baustein der im Sinne des Klimaschutzes günstigen Fernwärmeversorgung. Der weitere Ausbau der Fern- und Nahwärmenetze wird als ein Handlungsschwerpunkt in diesem Themenfeld benannt.
- Im Handlungsfeld „Kreative Stadt“ wird die dem Plangebiet benachbarte Muthesius-Kunsthochschule als einer der bedeutenden Standorte für die Kultur- und Kreativwirtschaft aufgeführt.
- Dem nahegelegenen zentralen Versorgungsbereich Holtenauer Straße wird eine über die Nahversorgung des unmittelbaren Umfelds hinausgehende Bedeutung beigemessen. Grundsätzlich ist eine Stabilisierung und Stärkung der vorhandenen Versorgungszentren anzustreben und die Entstehung neuer Konkurrenzangebote einzuschränken.

3.2.5 Gesamtstädtisches Einzelhandelskonzept (GEKK)

Gemäß dem Gesamtstädtischen Einzelhandelskonzept der Landeshauptstadt Kiel (GEKK, 2010) ist es erklärtes Ziel, zur Sicherung und Entwicklung der Zukunftsfähigkeit der zentralen Versorgungsbereiche im Kieler Stadtgebiet mit ihren jeweiligen funktionalen Zuordnungen Vorhaben mit zentrenrelevanten Hauptsortimenten grundsätzlich nur noch in den zentralen Versorgungsbereichen, insbesondere in den Nahversorgungszentren zur wohnortnahen Grundversorgung, vorzusehen. Analog zur Neuansiedlung gilt diese Ansiedlungsregel auch für Verlagerungen und Erweiterungen bestehender Betriebe.

An Standorten außerhalb der räumlich definierten zentralen Versorgungsbereiche sollen Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten dagegen nur dann zugelassen werden, wenn sie der Nahversorgung der Wohnbevölkerung im unmittelbaren Umfeld dienen und keine Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche erwarten lassen.

Im Rahmen der vorliegenden Planung ist in erster Linie der Schutzanspruch des zentralen Versorgungsbereiches Holtenauer Straße als sogenanntes „besonderes Stadtteilzentrum“ zu beachten, welches ein breit gefächertes Spektrum an Einzelhandels- und einzelhandelsnahen Dienstleistungsangeboten aufweist und somit eine besondere, über den Stadtteil hinausgehende Versorgungsfunktion erfüllt. Der südliche Abschnitt dieses Versorgungsbereiches befindet sich in einer Entfernung von rd. 300 m vom Plangebiet.

Das Plangebiet selbst befindet sich dagegen nicht innerhalb eines bestehenden und zu entwickelnden Versorgungsbereiches. Gemäß einer das GEKK ergänzenden gutachterlichen Stellungnahme des Büros Junker und Kruse, Dortmund, aus dem Jahr 2010 sind die Voraussetzungen für die Zulassung größerer solitärer Ergänzungsbetriebe zur Gebietsversor-

gung in diesem Bereich nicht gegeben, da diese insbesondere zu einer Beeinträchtigung des Nebenzentrums Holtener Straße führen könnten.

3.2.6 Freiräumliches Leitbild

Im Jahre 2007 wurde durch die Interkommunale Arbeitsgemeinschaft Kiel und Umland ein gemeinsames Freiräumliches Leitbild erarbeitet. Dieses Leitbild stellt ein grünes Grundgerüsts dar, an dem sich die städtebauliche Entwicklung orientieren soll. Es baut auf den Landschaftsplänen der Gemeinden und der regionalen Planung auf. Dargestellt sind die Grundzüge des Grün-Ring-Systems mit seinen Querverbindungen in die Landschaft. Grundsätzlich sollen die Flächen des Leitbildes nach Möglichkeit frei gehalten werden von Bebauung. Das Freiräumliche Leitbild Kiel und Umland soll bei allen Planungen und Vorhaben der beteiligten Gemeinden berücksichtigt werden.

Der westlich an das Plangebiet angrenzende Schrevenpark ist Bestandteil der „Grüntangente Nord“, die eine Grünverbindung mit besonderer Bedeutung für die innerstädtische Erholungsverbundstruktur darstellt. Der Erhalt und die Entwicklung dieser Verbindung wird als Planungsziel des Freiräumlichen Leitbildes herausgestellt. Da die vorliegende Planung die Grünflächenfunktionen nicht beeinträchtigt, wird den Zielen des Leitbildes entsprochen.

3.3 Verfahrensschritte

Der Bauausschuss hat am 03.06.2010 den Aufstellungsbeschluss für die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst; die Aufstellung erfolgte im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 978. Das Verfahren wurde mit dem Beschluss der Ratsversammlung über die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 978 am 21.02.2013 abgeschlossen. Nach erfolgter Genehmigung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes durch das Innenministerium wurde diese sowie der Beschluss über den Bebauungsplan bekanntgemacht; die Pläne traten daraufhin am 22.05.2013 in Kraft.

Mit Schreiben vom 19.05.2014 wurde gegenüber der Landeshauptstadt Kiel die Verletzung einer Verfahrensvorschrift bei der Aufstellung des Bebauungsplanes gerügt. Die Rüge ist nach städtischer Auffassung zumindest insoweit als zutreffend zu betrachten, als sie die Bekanntmachung der Planauslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB betrifft. Da der Bestand des Bebauungsplanes weiterhin als erforderlich für die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung anzusehen ist, wird das Aufstellungsverfahren sowohl für die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes als auch für den Bebauungsplan Nr. 978 im Sinne einer sogenannten Planheilung ab diesem Schritt wiederholt. Hierbei werden einzelne inhaltliche Anpassungen vorgenommen. Mit Abschluss des ergänzenden Verfahrens wird sowohl die ursprüngliche Plansatzung durch den geänderten, im Heilungsverfahren aufgestellten Bebauungsplan als auch die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes entsprechend ersetzt.

Die Flächennutzungsplanänderung wurde nicht gerügt. Das Aufstellungsverfahren wird aber im Sinne einer vollständigen Heilung und aus Gründen der langfristigen Rechtssicherheit ebenfalls erneut im Parallelverfahren zur Planheilung des Bebauungsplanes Nr. 978 einschließlich der Bekanntmachung der Planauslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB wiederholt.

4. PLANGEBIET

4.1 Geltungsbereich: Lage, Abgrenzung und Größe

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 978 befindet sich in zentraler Lage der Landeshauptstadt Kiel im Stadtteil Schreventeich zwischen dem Knooper Weg und dem Schrevenpark. Die Entfernung zum Hauptgeschäftsbereich der Innenstadt beträgt rund 800 m.



Abbildung 4: Lage des Geltungsbereiches der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes (Kartengrundlage: LH Kiel)

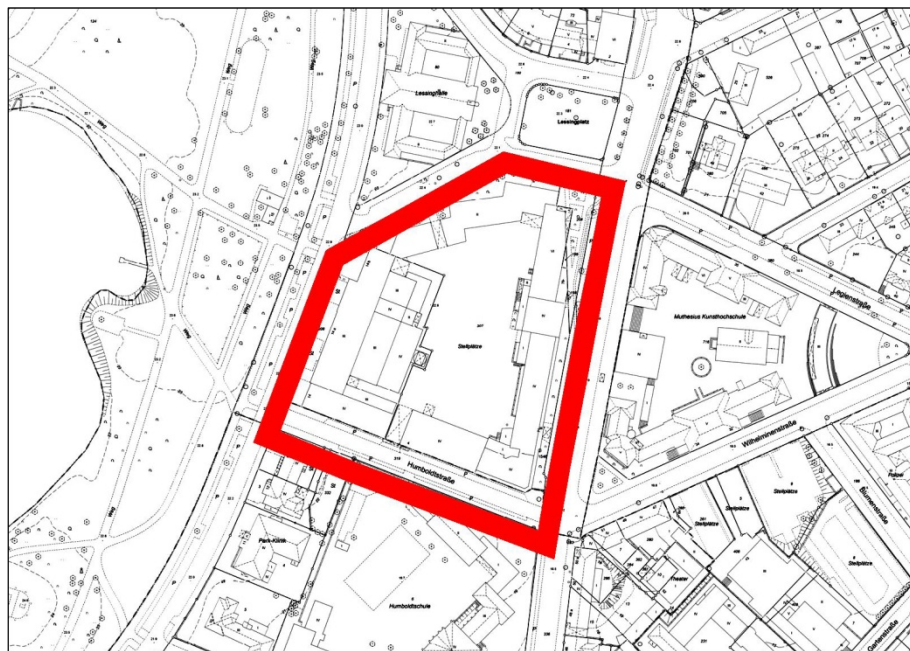


Abbildung 5: Geltungsbereich der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes (Kartengrundlage: LH Kiel)

Der Geltungsbereich der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes ist begrenzt im Norden durch den Lessingplatz, im Osten durch den Knoopertweg, im Süden durch die Südseite der Humboldtstraße und im Westen durch die Goethestraße. Er erstreckt sich über eine Größe von rd. 16.122 m², wovon ca. 4.497 m² auf das Grundstück des Heizkraftwerks und rd. 11.625 m² auf den Bereich der ehemaligen Verwaltungsgebäude entfallen. Die Differenz der Flächengrößen zum Bebauungsplan Nr. 978 bezüglich des gesamten Geltungsbereiches sowie der einzelnen Flächendarstellungen ist damit begründet, dass im Flächennutzungsplan, die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen darzustellen ist (§5 Abs. 1 BauGB).

4.2 Bestandssituation

Entlang des Knooper Wegs ist das Plangebiet – seiner zentralen stadträumlichen Lage entsprechend - geprägt durch eine massive Blockrandbebauung unterschiedlicher Bauzeit, vorwiegend aus den 50er und 60er Jahren des 20. Jahrhunderts. Die Bebauung fügt sich hinsichtlich ihrer Kubatur nahtlos in das vorherrschende Straßenbild entlang des Knooper Wegs ein. Nach Westen in Richtung des Schrevenparks dominieren die Gebäude des Heizkraftwerkes mit seinen Nebenanlagen das Erscheinungsbild; insbesondere der auf dem Gelände befindliche, über 80 m hohe Schornstein ist weithin sichtbar.

Das Gebiet ist allseitig von denkmalgeschützten Ensembles und Einzelanlagen umgeben. Dieses sind die denkmalgeschützte Parkanlage „Schrevenpark“, die ehemalige Schwimmhalle „Lessingbad“, die denkmalgeschützten Anlagen der Humboldtschule und die Kunsthochschule am Knooper Weg. Die Gebäude im Gebiet stellen dagegen selbst kein denkmalwürdiges Ensemble oder Einzelobjekt dar.

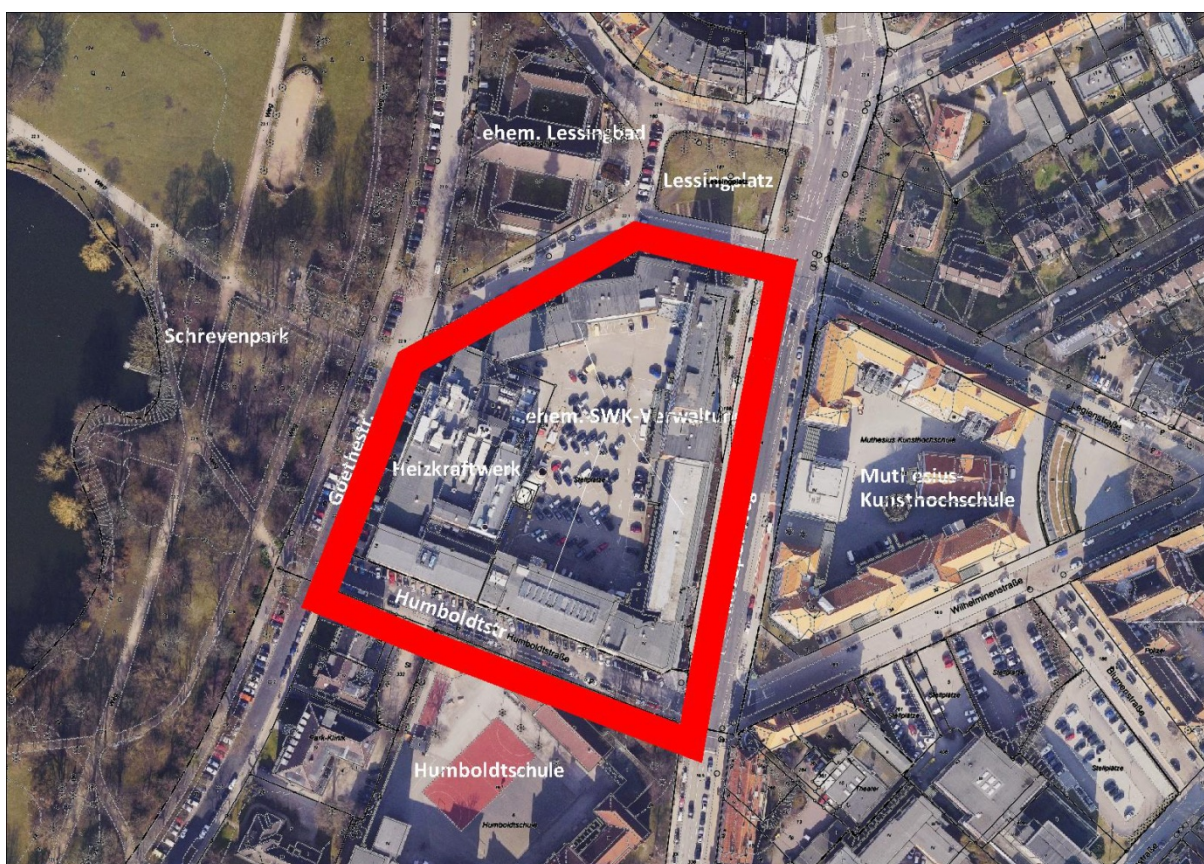


Abbildung 6: Bestandssituation des Geltungsbereiches und seiner Umgebung (Kartengrundlage: LH Kiel)

Die Nutzung des gesamten baulichen Bestandes erfolgte ursprünglich vollständig durch die Stadtwerke Kiel AG. Neben dem – weiterhin an diesem Standort verbliebenen – Heizkraftwerk waren in den übrigen Teilen des Gebäudekomplexes Verwaltungs- und Kundendienst-räumlichkeiten untergebracht. Nachdem die Stadtwerke Kiel AG die Verwaltungsgebäude im Jahre 2011 freigezogen hatten, erfolgte eine sukzessive Wiederbelegung durch unterschiedliche Nachfolgenutzungen; neben Büroflächen sowie mehreren Verwaltungs- und Bildungseinrichtungen haben sich hier u.a. ein Gaststättenbetrieb und ein Ladengeschäft für Künstlerbedarf etabliert. Der gesamte zum Lessingplatz orientierte Nordflügel des Blocks wird derzeit durch Büros und Ateliers der benachbarten Muthesius-Kunsthochschule eingenommen.

Dies spricht für die offensichtliche Attraktivität des Standortes und der vorhandenen Baulichkeiten für entsprechende Nutzungen aus dem Bereich Verwaltung / Dienstleistung.

5. PLANINHALT

5.1 Städtebauliches Konzept

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert; der im Bebauungsplan als Sondergebiet festgesetzte Teil des Gebietes wird hierbei entsprechend als Sonderbaufläche „Verwaltung / Dienstleistung“ dargestellt. Bei dem von der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffenen Gebiet handelt es sich um einen bereits seit Jahrzehnten vollständig erschlossenen und bebauten Bereich in stadtzentraler Lage. Das städtebauliche Konzept orientiert sich daher zu weiten Teilen an den bereits vorhandenen Grundstücksnutzungen; der bestehende Rahmen soll aufgenommen und in städtebaulich verträglicher Weise fortgeschrieben werden.

Hinsichtlich der Nutzungsarten wird der Bereich als wichtiger Standort für Dienstleistungen und Verwaltungen gesehen, auch in Ergänzung der in der Umgebung vorhandenen zentralen Verwaltungs- und Bildungseinrichtungen. Seine attraktive Lage inmitten eines entsprechend vorgeprägten Stadtquartiers spricht dafür, dass sich dieses Entwicklungsziel hier auch nachhaltig umsetzen lässt. Nicht zuletzt wird diese Annahme auch durch die Tatsache unterstrichen, dass sich bei den Nachfolgenutzungen der ehemaligen Stadtwerke-Liegenschaft am Knoop Weg mittlerweile bereits eine Belegungsstruktur ergeben hat, die der städtebaulich intendierten Entwicklung in vollem Umfang entspricht. Diese positive Entwicklung gilt es dauerhaft zu sichern. Hierbei sollen auch die Vorgaben des Gesamtstädtischen Einzelhandelskonzeptes (GEKK) - wie in Kapitel 3.2.5 erläutert – Umsetzung durch entsprechende Nutzungsregelungen finden.

Des Weiteren ist angesichts der gestiegenen Bedeutung klimaschützender Strom- und Wärmeversorgung auch die Entwicklungsfähigkeit des hier bereits seit über 100 Jahren vorhandenen Heizkraftwerk-Standortes nachhaltig und dauerhaft zu stärken. Dies soll durch Schaffung einer stabilen planungsrechtlichen Grundlage für die bestehende Nutzung erfolgen.

Im Rahmen der erfolgten Alternativenprüfung (s. Punkt 2.) stellte sich bereits heraus, dass alternative Nutzungsvarianten sowohl für die eigentliche Fläche des Heizkraftwerkes als auch für die unmittelbar angrenzenden Flächen der ehemaligen Verwaltung sich nicht anbieten. Das Heizkraftwerk selbst ist ein wichtiges Element des Energiekonzeptes der Landeshauptstadt Kiel (*„Klimaverträgliches Energieerzeugungs- und Versorgungskonzept für Kiel“*). Eine besondere Rolle kommt ihm im Rahmen der Fernwärmeversorgung des Stadtgebietes zu. Nach dem Gemeinschaftskraftwerk Kiel (GKK) ist es der zweitgrößte Fernwärmeerzeuger in Kiel und die einzige Anlage zur Versorgung des derzeitigen Dampfnetzes und der daran angeschlossenen Wärmeabnehmer in großen Teilen der Innenstadt. Die dauerhafte Gewährleistung des Kraftwerkbetriebes ist daher für die Versorgungssicherheit der Kieler Bevölkerung unabdingbar.

Sowohl aus strukturellen als auch aus Kostengründen wäre eine Verlagerung des Heizkraftwerkes nicht angezeigt und würde dem bereits erwähnten Energiekonzept widersprechen.

Den langfristigen Bestand des Heizkraftwerkes berücksichtigend besteht ein wesentlicher Bestandteil des Planungskonzeptes insofern in der Sicherung einer städtebaulich verträglichen Nachbarschaft dieser Anlage mit der Umgebung, die die jeweiligen Eigenarten und Bedürfnisse der unterschiedlichen Nutzungen berücksichtigt. Hierbei kommt dem Aspekt des Immissionsschutzes eine entscheidende Rolle zu.

5.2 Zukünftige Darstellungen

Der Geltungsbereich gliedert sich hinsichtlich der zukünftigen Darstellungen in zwei Teile auf: Während für das westliche, zur Goethestraße orientierte Teilgebiet weiterhin eine bestandsorientierte Darstellung als Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung

und Abwasserbeseitigung und für Ablagerungen“ mit den Symbolen „Fernwärme“ und „Elektrizität“ erfolgt, wird der östliche Teilbereich am Knooper Weg als Sonderbaufläche VD – Verwaltung / Dienstleistung - dargestellt.

5.3 Erschließung

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die umliegenden Straßenzüge Knooper Weg, Humboldtstraße, Goethestraße und Lessingplatz. Zufahrten zum Blockinnenbereich sind jedoch lediglich von der Humboldtstraße und vom Lessingplatz vorhanden. Hierüber erfolgt die verkehrstechnische Erschließung der vorhandenen Stellplätze im Innenhof.

Für den Fußgänger- und Radverkehr ist das Gebiet gut erschlossen. Eine günstige Einbindung in das stadtweite Radwegenetz wird durch die Velorouten 1 und 4 geboten, die am östlichen Rand des Schrevenparks unmittelbar am Plangebiet vorbeiführen. Die Anbindung an den ÖPNV erfolgt vordringlich über die unmittelbar am Plangebiet gelegenen Bushaltestelle „Kunsthochschule“ (Stadtbuslinien 50/51). Weitere Haltestellen mit Anschluss an eine Vielzahl städtischer Hauptverbindungen sind in fußläufiger Entfernung erreichbar.

6. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Die Planung erstreckt sich über ein bereits vollständig erschlossenes und bebautes Gebiet in stadträumlich zentraler Lage. Aus seiner Belegenheit innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils ergeben sich bereits Baurechte nach § 34 BauGB. Dies gilt in gleichem Maße für den Betrieb des Heizkraftwerkes wie für die ehemaligen Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Kiel AG.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Auswirkungen der auf der Grundlage der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 978 zulässigen Nutzungen nicht über das Ausmaß des bereits ohne Bebauungsplan Zulässigen hinausgehen. Im Rahmen der Bauleitplanung sollen jedoch bestehende städtebauliche Konflikte so weit wie möglich gelöst werden.

6.1 Verkehrliche Auswirkungen

Die Planung führt nicht zu negativen Auswirkungen durch zunehmenden KFZ-Verkehr, denn es werden keine verkehrsintensiven Nutzungen zusätzlich ermöglicht.

6.2 Auswirkungen auf die Einzelhandelsversorgung

Durch die festgesetzte Beschränkung der Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben auf eine Größenordnung von maximal 400 m² Verkaufsfläche im Bebauungsplan 978 sollen negative Auswirkungen auf bestehende Versorgungsbereiche vermieden werden. Die Planung folgt insoweit den Vorgaben des Gesamtstädtisches Einzelhandelskonzeptes Kiel (GEKK) und berücksichtigt auch die Kurzstellungnahme des Gutachterbüros Junker und Kruse von 2010 zur angefragten Ansiedlung eines Lebensmitteldiscounters.

6.3 Emissionen / Immissionen

Der Betrieb des Heizkraftwerkes der Stadtwerke Kiel AG verursacht Schallimmissionen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Gebiets. Planbedingt ergibt sich keine Zunahme von Lärmimmissionen.

In den schalltechnischen Untersuchungen von 2010, 2012 und 2015 zu der durchgeführten Modernisierung des Heizkraftwerkes wurde festgestellt, dass die auftretenden Immissionen mit dem Schutzbedürfnis der vorhandenen Nutzungen in der Umgebung vereinbar sind. Innerhalb des Plangebietes wären die zu Nachtzeiten auftretenden Immissionswerte mit einer

Wohnnutzung nicht vereinbar; solche Nutzungen sind jedoch nicht vorhanden und sollen auch künftig planungs- bzw. bauordnungsrechtlich nicht zugelassen werden.

Verkehrliche Immissionen treten insbesondere durch die starke Frequentierung des Knooper Weges auf. An der Ostseite des Plangebietes liegen Immissionen vor, die die Orientierungswerte der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) selbst für Gewerbegebiete teilweise erheblich überschreiten.

6.4 Ergebnisse der Umweltprüfung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt, beschrieben und bewertet wurden. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist dem beigefügten Umweltbericht zu entnehmen. Der Umweltbericht ist Teil der vorliegenden Begründung und dieser mit eigenem Inhaltsverzeichnis angefügt.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen im Umweltbericht ergibt, dass die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Schutzgebiete; Boden; Wasser; Luft; Klima; Landschaft; Kulturgüter und sonstige Sachgüter als umweltverträglich eingestuft werden. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch (Lärm) sind mit mittleren Belastungen verbunden.

Diese im Umweltbericht benannten mittleren Belastungen für das Schutzgut Mensch basieren auf den Emissionen des nicht planbedingten Verkehrslärms des Knooper Weges. Da das Sondergebiet Verwaltung / Dienstleistung von der Schutzwürdigkeit mit einem Mischgebiet vergleichbar ist – allerdings ohne erhöhtes Schutzbedürfnis zu Nachtzeiten –, kommt der Umweltbericht zu der Beurteilung, dass der Betrieb des Heizkraftwerks für die im Plangebiet zulässigen Nutzungen in der Nachbarschaft verträglich ist.

Die mittleren Belastungen für das Schutzgut Mensch werden im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung dahingehend berücksichtigt, dass im Bereich des Knooper Weges für die Flächen der bestehenden Verwaltungs- und Dienstleistungsgebäude eine Sonderbaufläche VD -Verwaltung/ Dienstleistung- dargestellt wird. Im Bebauungsplan Nr. 978 werden darüber hinaus aus Gründen der Konfliktvermeidung Wohnnutzungen ausgeschlossen.

7. ABWÄGUNG

Bei einer Nutzung der Sonderbaufläche Verwaltung / Dienstleistung sind zwar auch die gesunden Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen, denen steht die Bauleitplanung jedoch grundsätzlich nicht entgegen. Ein erhöhtes nächtliches Schallschutzbedürfnis, das bei Wohnnutzungen wegen der erforderlichen Nachtruhe zu einer deutlich reduzierten Lärmverträglichkeit führt, besteht bei solchen Nutzungen jedoch nicht.

Die planerischen Ziele, zum einen die Heizkraftwerknutzung und Fernwärmeerzeugung und zum anderen die Nutzungen für Dienstleistungen und Verwaltungen in der übrigen Blockrandbebauung dauerhaft zu sichern, werden in ihren Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch daher für vertretbar gehalten.

Die zentrale Abwägungsentscheidung im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung betrifft den Zulässigkeitsrahmen für die Grundstücksnutzungen in der dargestellten Sonderbaufläche. Dem privaten Interesse an einer möglichst breiten und uneingeschränkten Verwertungsmöglichkeit des Grundstücks und der vorhandenen Bebauung stehen insbesondere die öffentliche Belange der Versorgungssicherheit (Betrieb des Heizkraftwerks) und des Schutzes zentraler (Einzelhandels-) Versorgungsbereiche entgegen. Ausgehend von der Grundannahme, dass keine realistische Standortalternative zu dem angestammten Standort des Heizkraftwerkes besteht, sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Beschränkungen der Grundstücksnutzungen im benachbarten Sondergebiet erforderlich:

Die aus dem Kraftwerksbetrieb resultierende Immissionssituation im Sondergebiet wird im Bebauungsplan durch den Ausschluss von Nutzungen mit nächtlichem Ruhebedürfnis (v.a. Wohnen) berücksichtigt. Ein potentieller städtebaulicher Konflikt kann auf diese Weise vermieden werden; in bestehende Nutzungsverhältnisse wird durch diese Regelung nicht eingegriffen. Die mit ihr verbundene Begrenzung der Grundstücksverwertungsmöglichkeiten ist mit Hinsicht auf die Standortgebundenheit des Heizkraftwerkes erforderlich. Sie ist auch vertretbar, da mit dieser Einschränkung noch weitreichende, dem Standort angemessene und durchaus hochwertige Nutzungsmöglichkeiten verbleiben. Ein Planungsverzicht wäre dagegen weder im Sinne einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung des Gebietes angezeigt noch ergäbe sich damit eine dauerhafte Lösung des potentiellen Konfliktes. Insofern käme dies lediglich einer Konfliktumgehung gleich.

Auch eine Begrenzung der Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben führt zur Beschränkung der Verwertungsmöglichkeiten für den ehemaligen Stadtwerke-Verwaltungskomplex. Sie ist jedoch im Sinne einer konsequenten Anwendung des städtischen Einzelhandelskonzeptes erforderlich. Der öffentliche Belang der Sicherung und Stärkung bestehender Versorgungszentren ist hier höher zu bewerten als das private Interesse an einer Wahrung uneingeschränkter Inwertsetzungsmöglichkeiten für die betreffenden Immobilien. Auch diese Einschränkung wird letztlich als zumutbar angesehen, da sie weiterhin ein großes Spektrum unterschiedlicher Nutzungsoptionen offenhält und insofern zu keiner Entwertung des Grundstücks führt.

Des weiteren besteht im Sondergebiet eine Konfliktsituation in Bezug auf die Verkehrslärmeinwirkungen vom Knooper Weg. Diese ist jedoch mit den Mitteln der Bauleitplanung abschließend nicht lösbar und wird unabhängig von der Planung bestehen bleiben. Es handelt sich um eine typische Immissionsproblematik innerstädtischer, an Hauptverkehrsstraßen gelegener Gebiete. Da die Durchführung aktiver Schallschutzmaßnahmen in solchen Bereichen aus stadträumlichen und gestalterischen Gründen ausscheidet, ist insofern lediglich auf die Möglichkeiten des passiven Lärmschutzes (v.a. Einbau von Schallschutzfenstern und Belüftungseinrichtungen) zu verweisen.

8. FLÄCHENZUSAMMENSTELLUNG

Die im Gebiet dargestellten Nutzungsarten weisen die folgenden Flächengrößen auf:

Nutzung (Bestand)	Größe in m²
Sonderbaufläche Verwaltung / Dienstleistung	11.625
Fläche für Versorgungsanlagen (Heizkraftwerk)	4.497
Gesamtfläche der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes	16.122

9. QUELLENVERZEICHNIS

9.1 RECHTSGRUNDLAGEN

Rechtsgrundlagen für die Aufstellung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes sind die folgenden Gesetze und Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung:

Baugesetzbuch (BauGB)	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748)
-----------------------	---

Baunutzungsverordnung (BauNVO)	Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist.
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) geändert worden ist.
Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG SH)	Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24. Februar 2010, GVBl. S. 301, zuletzt geändert am 13. Juli 2011, GVBl. S. 225.
Gesetz über die Landesplanung (LaPlaG)	Gesetz über die Landesplanung vom 27.01.2014 (GVObI. Schl.-H. Nr. 2 vom 27.01.2014 S. 8)
Planzeichenverordnung (PlanzV)	Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist.
Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503). Nach § 48 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S.721) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S.880).
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist.

9.2 ÜBERGEORDNETE UND VORANGEGANGENE PLANUNGEN

- Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Kiel in der Fassung von 2000
- Landschaftsplan (Landeshauptstadt Kiel, 2000)
- Integriertes Stadtentwicklungskonzept Kiel (INSEKK) (Landeshauptstadt Kiel, 2010)
- Gesamtstädtisches Einzelhandelskonzept Kiel (GEKK) (Stadtplanungsamt der LH Kiel, 2010)
- Klimaverträgliches Energieerzeugungs- und Versorgungskonzept Kiel (EVKK) (Landeshauptstadt Kiel, 2011)
- Freiräumliches Leitbild Kiel und Umland (Interkommunale Arbeitsgemeinschaft Kiel und Umland, Kiel 2007)
- Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, 2010)
- Regionalplan für den Planungsraum III, Fortschreibung 2000 (Ministerium für ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, 2001)
- DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, Teil I (Deutsches Institut für Normung e. V., 2002)
- Schalltechnische Untersuchung zur Modernisierung des Heizkraftwerkes Humboldtstraße in Kiel (Akustik Labor Nord GmbH, Kiel 2012)

- Schalltechnische Untersuchung zur Modernisierung des Heizkraftwerkes Humboldtstraße in Kiel / Stellungnahme zur Änderung Bebauungsplan Nr. 978 „Stadtwerke – Knooper Weg“ (Akustik Labor Nord GmbH, Kiel 2015)
- Prognose zur Ermittlung der Emissions- und Immissionssituation (Zusatzbelastung) für den Ist- und den Planzustand des Heizkraftwerkes Humboldtsraße der Stadtwerke Kiel (TÜV NORD Umweltschutz, Hamburg 2010)
- Kurzstellungnahme zur angefragten Ansiedlung eines Lebensmitteldiscounters (Fa. Lidl) mit ca. 1.000 qm Verkaufsfläche am Knooper Weg 75 (Stadtwerke-Gelände) in Kiel (Junker und Kruse, Dortmund 2010)

Weitere Quellen:

- Klimaverträgliches Energieerzeugungs- und Versorgungskonzept für Kiel
Vertiefendes Teilkonzept zum Kieler Energie- und Klimaschutzkonzept 2008.
Empfehlungen der Gutachter (Siemens AG I IS West OC EC, Aachen; UTEC, Ingenieurbüro für Entwicklung und Anwendung umweltfreundlicher Technik GmbH, Bremen; Büro BiomasseVerwertung, Kiel; Schnutenhaus & Kollegen, Berlin; Investitionsbank Schleswig-Holstein, Energieagentur, Kiel)

Hinweis:

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung



Umweltbericht
zur
29. Änderung des Flächennutzungsplans
und zur
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 978

"Stadtwerke", Knooper Weg

Schreventeich,
zwischen Knooper Weg, Humboldtstraße, Goethestraße und Lessingplatz

Stand: 12.08.2015

1	Anlass und Umfang der Umweltprüfung.....	2
2	Planungsvorgaben, Planungsziele und Planinhalt.....	2
3	Relevante Umweltschutzziele und ihre Berücksichtigung in der Planung	2
4	Planungsalternativen und -varianten.....	3
5	Wesentliche Auswirkungen der Planung auf die Umwelt: Bestand / Vorbelastung der Schutzgüter nach § 1 (6) Nr. 7 a-d BauGB, Auswirkungsprognose für Planfall und Nullfall, Bewertung, Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen.....	3
5.1	Schutzgut "Mensch, menschliche Gesundheit".....	4
5.2	Schutzgut "Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Schutzgebiete".....	4
5.3	Schutzgut "Boden".....	5
5.4	Schutzgut "Wasser".....	5
5.5	Schutzgut "Luft".....	5
5.6	Schutzgut "Klima".....	6
5.7	Schutzgut "Landschaft".....	6
5.8	Schutzgut "Kulturgüter und sonstige Sachgüter".....	6
6	Berücksichtigung der Belange nach § 1 (6) Nr. 7 e-h und § 1a BauGB.....	6
6.1	Darstellungen des Landschaftsplans und anderer Fachpläne.....	6
6.2	Emissionsvermeidung (insb. Luftreinhaltung), Entsorgung, ressourcenschonende Energieversorgung und -nutzung.....	7
6.3	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden.....	7
6.4	Eingriffsregelung	7
6.5	Maßnahmen zum Klimaschutz / zur Anpassung an den Klimawandel..	7
7	Wichtige methodische Merkmale der Umweltprüfung, Kenntnislücken....	7
8	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen.....	7
9	Wesentliche umweltbezogene Gutachten und Fachbeiträge.....	8
10	Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen.....	9

1 Anlass und Umfang der Umweltprüfung

Gegenstand der vorliegenden Planung ist – neben der Sicherung des Heizkraftwerksstandorts – die Festsetzung eines Sondergebiets "Verwaltung / Dienstleistung" auf dem Gelände des ehemaligen Stadtwerkegrundstücks. Für die hierfür erforderlichen Bauleitplanverfahren (Änderung des Flächennutzungsplans [FNP], Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 978) ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt sowie in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden (§ 2 Abs. 4 Baugesetzbuch – BauGB –). Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Für die Abschätzung der Umweltauswirkungen der FNP-Änderung werden als Anhaltspunkt die Inhalte des Bebauungsplans herangezogen; die beiden erforderlichen Umweltprüfungen werden daher in einem gemeinsamen Umweltbericht dokumentiert. Der Umweltbericht ist Bestandteil beider Planbegründungen.

Im Folgenden wird mit "Plangebiet" der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 978 bezeichnet.

2 Planungsvorgaben, Planungsziele und Planinhalt

Der Flächennutzungsplan in der Fassung des Jahres 2000 stellte den Planbereich bisher als Fläche für Versorgungsanlagen (Fernwärme, Elektrizität) dar. Für die vorliegende Planung wurde bereits im Jahr 2013 ein entsprechendes Bauleitplanverfahren (Bebauungsplan und FNP-Änderung) abgeschlossen; das Ziel besteht darin, einerseits das Heizkraftwerk am bestehenden Standort planungsrechtlich zu sichern und andererseits die Rahmenbedingungen für eine städtebaulich angemessene Nachfolgenutzung in den bis vor kurzem durch die Verwaltung der Stadtwerke Kiel genutzten Gebäuden zu schaffen (unter Ausschluss unerwünschter Nutzungen wie z.B. großflächiger Einzelhandel). Nach einer im Jahre 2014 vorgebrachten Planrüge wurde das Verfahren im Interesse einer Planheilung ab dem Entwurfs- und Auslegungsbeschluss wiederholt. Die erneuten Entwurfs-/Auslegungsbeschlüsse (Bauausschuss bzw. Ratsversammlung) datieren vom 05.03.2015 (B-Plan Nr. 978) bzw. vom 19.03.2015 (29. FNP-Änderung).

Der Flächennutzungsplan wird künftig den nordöstlichen Bereich des Plangebiets als Sonderbaufläche "Verwaltung/Dienstleistung" darstellen. Der verbleibende Teil des Plangebiets wird weiterhin als Fläche für Versorgungsanlagen dargestellt.

Im Bebauungsplan werden auf einer Gesamtfläche von ca. 1,4 ha die folgenden Nutzungen festgesetzt:

- | | |
|--|--------------------------|
| a) Sondergebiet "Verwaltung / Dienstleistung" | ca. 9.900 m ² |
| b) Fläche für Versorgungsanlagen ("Heizkraftwerk") | ca. 4.150 m ² |
| c) Fläche für Anpflanzungen (in a und b enthalten) | ca. 1.050 m ² |
| d) Fläche für Stellplätze (in a und b enthalten) | ca. 3.550 m ² |

Die Festsetzung der überbaubaren Flächen und des Maßes der baulichen Nutzung orientiert sich am Bestand (Heizkraftwerksgebäude an der Goethestraße, prägende Blockrandbebauung entlang Humboldtstraße, Knooper Weg und Lessingplatz). Im künftigen Sondergebiet wird jede Form von Wohnnutzung ausgeschlossen.

3 Wesentliche Umweltschutzziele und ihre Berücksichtigung in der Planung

Gemäß Anlage zum BauGB sind die in Fachgesetzen, Fachplänen etc. festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für die Planung von Bedeutung sind, darzustellen. Die Art und Weise, in der die folgenden Ziele und die Umweltbelange bei der Planaufstellung berücksichtigt wurden, ist den Kapiteln 5 und 6 des Umweltberichts zu entnehmen:

- Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§§ 1, 2 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG –), der Wasserwirtschaft (§§ 1, 6, 27 Wasserhaushaltsgesetz, § 2 Landeswassergesetz) und des Bodenschutzes (§ 1 Bundes-Bodenschutzgesetz, § 1 Landesbodenschutz- und Altlastengesetz);
- Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden; Vorrang für die Wiedernutzbarmachung von Flächen und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung; Vermeidung der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzten Flächen (§ 1a BauGB);
- Vermeidung und, soweit erforderlich, Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 1a BauGB, Eingriffsregelung/Kompensation gemäß §§ 13, 14 BNatSchG);
- Einbeziehung sowohl von Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch von solchen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen (§ 1a BauGB);
- Einhaltung der Schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung (DIN 18005, Teil 1), der Richtwerte der TA Lärm und der Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV);
- Einhaltung der in der 39. BImSchV – Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – aufgeführten Immissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe;
- Erhaltung von Kulturdenkmalen und Denkmalbereichen (§ 1 Denkmalschutzgesetz SH);
- Schutzgutbezogene Ziele des Kieler Landschaftsplans (2000);
- Kieler Umweltqualitätszielkatalog (Ratsbeschluss 1993) und Fortschreibung "Umweltbezogene Ziele und Grundsätze" (1999).

4 Planungsalternativen und -varianten

Für die Standortwahl auf FNP-Ebene wurde im Rahmen der Bauleitplanung eine Alternativenbetrachtung durchgeführt, die zum Ergebnis führte, dass der aktuellen Planungsvariante (Erhalt des Kraftwerksstandorts und Nutzung für Verwaltung/Dienstleistung) der Vorzug vor anderen Planungsoptionen zu geben ist. Aufgrund der übergeordneten Zielsetzung, die markante städtebauliche Situation im wesentlichen zu erhalten, drängen sich auch auf der Ebene der Bebauungsplanung anderweitige Planungsmöglichkeiten im Gebiet bezüglich Erschließung, Anordnung der Baukörper etc. nicht auf.

5 Wesentliche Auswirkungen der Planung auf die Umwelt: Bestand / Vorbelastung der Schutzgüter nach § 1 (6) Nr. 7 a-d BauGB, Auswirkungsprognose für Planfall und Nullfall, Bewertung, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

An dieser Stelle werden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter nach § 1 (6) Nr. 7 a-d BauGB dargestellt und bewertet. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter ergeben sich dabei aus den Eigenschaften des Vorhabens und deren Verknüpfung mit der heute vorgefundenen Situation am Standort (Empfindlichkeit bzw. Vorbelastung). Für jedes Schutzgut findet, soweit zutreffend, die folgende Gliederung Anwendung:

- Derzeitiger Zustand / Vorbelastung
- Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen
- Prognose bei Nichtdurchführung der Planung
- Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen
- Bewertung

Die Darstellung von Wechselwirkungen erfolgt schutzgutbezogen, soweit erforderlich. Grundlage für die Bewertung ist der Vergleich mit der voraussichtlichen Entwicklung des Gebiets bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante).

Um die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter zu bewerten, werden die folgenden Kategorien verwendet:

Umweltverträglich (nicht abwägungsrelevant)

Die Planung hat keine oder nur sehr geringe nachteilige Umweltauswirkungen.

Geringe bis mittlere Auswirkungen (abwägungsrelevant)

Es ist mit erkennbaren Beeinträchtigungen von Schutzgütern zu rechnen. Im Rahmen der Abwägung ist eine Auseinandersetzung mit diesen Planungsfolgen erforderlich.

Nicht umweltverträglich (abwägungsrelevant)

Es sind schwerwiegende nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten, z.B. infolge von Nichterfüllung konkreter rechtlicher Anforderungen oder deutlicher Überschreitung von Richtwerten. In der Abwägung sind diese Planungsfolgen ausführlich zu behandeln.

5.1 Schutzgut "Mensch, menschliche Gesundheit"

Im Folgenden wird ausschließlich der Wirkungsbereich "Lärm" betrachtet.

- Derzeitiger Zustand / Vorbelastung
- Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen
- Prognose bei Nichtdurchführung der Planung
- Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Das Plangebiet ist durch Verkehrs- und Gewerbelärm in erheblichem Maße vorbelastet. Der vom stark frequentierten Knooper Weg (ca. 17.000 Fahrzeuge/24h) ausgehende Verkehrslärm führt an der Ostseite des Gebäudeblocks zu Immissionswerten, die deutlich über den bauleitplanerischen Orientierungswerten für Gewerbegebiete liegen (Quelle: Verkehrslärmkartierung Stadt Kiel, vgl. Kapitel 7). Im Innenhof des Gebäudeblocks werden durch den Betrieb des Heizkraftwerks die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Mischgebiete am Tag nicht ausgeschöpft; der künftig beabsichtigte Betrieb des Heizkraftwerks ist für die im Plangebiet zulässigen Nutzungen sowie für die sonstigen Nutzungen in der Nachbarschaft verträglich (Quelle: Schalltechnische Untersuchungen zur Modernisierung des Heizkraftwerks Humboldtstraße, veranlasst durch die Stadtwerke Kiel AG, vgl. Kapitel 7).

Immissionsbedingte Konflikte werden durch den Ausschluss von Wohnnutzung im Plangebiet minimiert. Dies betrifft sowohl die zum Knooper Weg gelegenen als auch die zum Blockinnenbereich gelegenen Gebäudeteile. Das vorgesehene Sondergebiet "Verwaltung/Dienstleistung" ist in seiner Schutzbedürftigkeit mit einem Mischgebiet vergleichbar. Für lärm erzeugende Nutzungen, die dort zulässig sind, wäre im Einzelfall nachzuweisen, dass sie hinsichtlich ihrer Lärmemission mit der Umgebung verträglich sind.

- Bewertung

Bei Umsetzung der Planung sind keine planbedingten, zusätzlichen (im Gesamtpegel wahrnehmbaren) Lärmemissionen zu erwarten. Gleichwohl bleibt der aufgrund der Immissionsituation am Knooper Weg bestehende lärmbedingte Konflikt erhalten, der entlang von vielbefahrenen innerstädtischen Straßen fast unvermeidlich ist. Die Planung bringt unter diesem Gesichtspunkt **mittlere (abwägungsrelevante) Auswirkungen** mit sich.

5.2 Schutzgut "Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Schutzgebiete"

- Derzeitiger Zustand / Vorbelastung

Das Plangebiet ist zum größten Teil frei von Vegetation. Spärlicher Grünbestand existiert an den nord-, ost- und südwärts orientierten Seiten des Gebäudeblocks. – Gesetzlich geschützte Biotop, Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG sind im Plangebiet und in der unmittelbaren Umgebung nicht vorhanden.

- Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen
- Prognose bei Nichtdurchführung der Planung
- Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Bei Umsetzung der aktuellen Planung ist keine wesentliche Veränderung des Gebiets zu erwarten, ebenso wie bei einem Verzicht auf die Umsetzung. Die Festsetzung von Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern dient dem Erhalt eines "grünen" Erscheinungsbildes. Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

- Bewertung

Im Hinblick auf das Schutzgut "Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt" ist die Planung als **umweltverträglich** zu bewerten.

5.3 Schutzgut "Boden"

- Derzeitiger Zustand / Vorbelastung
- Prognose bei Nichtdurchführung der Planung
- Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Das Plangebiet ist weitgehend versiegelt und baulich oder als Stellfläche genutzt. Der Kraftwerksbereich ist als Altstandort Nr. 479 erfasst, an dem aufgrund der langjährigen industriellen Vornutzung Bodenverunreinigungen nicht ausgeschlossen werden können. – Sowohl bei Umsetzung der aktuellen Planung als auch bei einem Verzicht darauf wird sich gegenüber dem heutigen Zustand keine relevante Veränderung ergeben.

- Bewertung

Die Planung ist daher bezüglich des Schutzguts "Boden" **umweltverträglich**.

5.4 Schutzgut "Wasser"

- Derzeitiger Zustand / Vorbelastung
- Prognose bei Nichtdurchführung der Planung
- Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Oberflächengewässer sind im Gebiet nicht vorhanden. Versickerung und Grundwasserneubildung sind aufgrund der starken Versiegelung minimal. – Sowohl bei Umsetzung als auch bei Nichtumsetzung der Planung wird sich gegenüber dem heutigen Zustand keine relevante Veränderung ergeben.

- Bewertung

Die Planung ist bezüglich des Schutzguts "Wasser" als **umweltverträglich** einzustufen.

5.5 Schutzgut "Luft"

- Bestand und Vorbelastung
- Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen
- Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Über die Luftqualität in der Umgebung des Plangebiets liegen keine genauen Daten vor. Aufgrund der aus dem Kieler Stadtgebiet vorliegenden allgemeinen Erkenntnisse der Lufthygienischen Überwachung Schleswig-Holstein über den Zusammenhang zwischen Verkehrsbelastung und Bebauungsstruktur einerseits sowie Luftschadstoffbelastung andererseits kann es jedoch als sicher gelten, dass die Belastung durch (v.a. verkehrsbedingte) Luftschadstoffe in dem hier betroffenen Abschnitt des Knooper Weges nicht unerheblich ist, die einschlägigen Grenzwerte jedoch deutlich unterschritten werden. – Eine relevante Veränderung der Luftqualität ist weder infolge der Überplanung des Gebiets noch infolge der unabhängig davon beabsichtigten Modernisierung des Heizkraftwerks zu erwarten (Quelle: TÜV NORD Umweltschutz, vgl. Kapitel 7). Dies gilt auch für den Fall einer Nichtdurchführung der aktuellen Planung.

- Bewertung

Die Planung ist im Hinblick auf das Schutzgut "Luft" **umweltverträglich**.

5.6 Schutzgut "Klima"

- Bestand und Vorbelastung
- Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen
- Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Das Plangebiet besitzt aufgrund seiner Biotopausstattung keine klimatische Ausgleichsfunktion o.ä. für benachbarte Siedlungsbereiche. – Eine relevante (feststellbare) Veränderung des Lokalklimas ist weder infolge der Überplanung des Gebiets noch infolge der unabhängig davon beabsichtigten Modernisierung des Heizkraftwerks zu erwarten. Dies gilt auch für den Fall einer Nichtdurchführung der aktuellen Planung.

- Bewertung

Bezüglich des Schutzguts "Klima" ist die aktuelle Planung als **umweltverträglich** zu bezeichnen.

5.7 Schutzgut "Landschaft"

- Bestand und Vorbelastung
- Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen
- Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Im Plangeltungsbereich sind nur sehr wenige Strukturen vorhanden, die eine Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere besitzen (siehe oben). Dies wird sich weder bei Umsetzung noch bei Nichtumsetzung der Planung ändern. – Dasselbe gilt für das Ortsbild, das nur sporadisch durch Begrünung geprägt ist bzw. künftig geprägt sein wird.

- Bewertung

Die Planung ist auch in dieser Hinsicht als **umweltverträglich** zu bewerten.

5.8 Schutzgut "Kulturgüter und sonstige Sachgüter"

- Bestand und Vorbelastung
- Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen
- Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Der gesamte Gebäudeblock des Plangebiets steht nicht unter Denkmalschutz; in der unmittelbaren Umgebung sind jedoch geschützte Flächen und Gebäude vorhanden. Die in der Umgebung befindlichen Denkmale werden durch die Planung nicht erheblich beeinträchtigt, wozu auch eine Reglementierung der Zulässigkeit von Werbeanlagen beiträgt. – Bei einem Verzicht auf die aktuelle Planung wäre u.U. die Errichtung von störenden Werbeanlagen möglich.

- Bewertung

Die Planung ist in dieser Hinsicht als **umweltverträglich** einzustufen.

6 Berücksichtigung der Belange nach § 1 (6) Nr. 7 e-h BauGB

6.1 Darstellungen des Landschaftsplans und anderer Fachpläne

Der Landschaftsplan stellt den zur Überplanung anstehenden Bereich als Fläche für Versorgungsanlagen dar. Weitere Fachpläne sind für die zu überplanende Fläche nicht zu berücksichtigen. Für den Betrieb des Heizkraftwerks liegen immissionsschutzrechtliche Genehmigungen vor.

6.2 Emissionsvermeidung (insb. Luftreinhaltung), Entsorgung, ressourcenschonende Energieversorgung und -nutzung

Eine relevante Zunahme von Luftschadstoffemissionen ist nicht zu erwarten (vgl. Abschnitt 5.5); die Auswirkungen der Planung auf die Lärmsituation werden im Abschnitt 5.1 behandelt. Belange der Ver- und Entsorgung stellen sich als unproblematisch dar. Zur Energieversorgung und -nutzung erfolgen im Bebauungsplan keine Festsetzungen.

6.3 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden

Das Ziel eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden wird durch die vorliegende Planung "im Bestand" erreicht.

6.4 Eingriffsregelung

§ 1a BauGB regelt, dass "die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ... (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz)" in der bauleitplanerischen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen sind. Beeinträchtigungen der genannten Art werden durch die vorliegende Planung nicht verursacht; die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen wird nicht erforderlich (vgl. Kapitel 5.2).

6.5 Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel

Konkrete Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, bzw. solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, sind im Bebauungsplan nicht festgesetzt.

7 Wichtige methodische Merkmale der Umweltprüfung, Kenntnislücken, umweltbezogene Gutachten und Fachbeiträge

Zur Prognoseunsicherheit auf der Ebene der Bauleitplanung gehört, dass die sichere Quantifizierung aller Arten von Umweltauswirkungen (z.B. Zunahme von Immissionen) nicht möglich ist.

8 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Die folgenden Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen sind vorgesehen:

12 Monate nach Satzungsbeschluss des Bebauungsplans 978

- Überprüfung: Wurden die in der Planung vorgesehenen Minderungsmaßnahmen (Bepflanzung) wie vorgesehen durchgeführt?

2 Jahre nach Satzungsbeschluss des Bebauungsplans 978

- Überprüfung: War die Prognose des Umweltberichts zu den Themenbereichen "Luft" und "Lärm" insgesamt zutreffend? Gab es unerwartete immissionsbedingte Konflikte?

5 Jahre nach Ratsbeschluss zur 29. FNP-Änderung

- Überprüfung: Wurde der Bebauungsplan Nr. 978, der die Grundlage für die Abschätzung der Umweltauswirkungen der FNP-Änderung bildete, zwischenzeitlich geändert? Ermöglicht die B-Plan-Änderung eine intensivere Nutzung?

Das Ergebnis der Überprüfungen wird in der Verfahrensakte dokumentiert.

9 Wesentliche umweltbezogene Gutachten und Fachbeiträge

Anlässlich der Planung wurden für die Umweltprüfung seitens der Stadtverwaltung keine speziellen Fachbeiträge in Auftrag gegeben. Es wurden jedoch die unten aufgeführten Materialien und Gutachten, die aus anderem Anlass oder von dritter Seite erstellt wurden, zur Beurteilung der Immissionssituation herangezogen, ausgewertet und auf ihre Plausibilität geprüft.

ALK AKUSTIK-LABOR KIEL GMBH (2009):

Schalltechnische Untersuchung zur Modernisierung des Heizkraftwerkes Humboldtstraße in Kiel. Bericht Nr. ALK 526.6072009 G vom 13.07.2009.

Erstellt im Auftrag der SW Kiel Erzeugung GmbH, Kiel.

ALN AKUSTIK LABOR NORD GMBH (2012):

Schalltechnische Untersuchung zur Modernisierung des Heizkraftwerkes Humboldtstraße in Kiel. Teil 1: Breitbandige Geräuschemission, Bericht Nr. ALK 526.9462012 G; Teil 2: Einwirkung tieffrequenter Geräusche, Bericht Nr. ALK 526.9562012 G; beide vom 11.06.2012.

Erstellt im Auftrag der Stadtwerke Kiel AG, Kiel.

ALN AKUSTIK LABOR NORD GMBH (2015):

Schalltechnische Untersuchung zur Modernisierung des Heizkraftwerkes Humboldtstraße in Kiel. Stellungnahme zur Änderung Bebauungsplan Nr. 978 "Stadtwerke – Knoopert Weg", Landeshauptstadt Kiel. Bericht Nr. ALK 526.11682015 G-5 vom 20.01.2015.

Erstellt im Auftrag der Stadtwerke Kiel AG, Kiel.

TÜV NORD UMWELTSCHUTZ GMBH & Co. KG (2010):

Prognose zur Ermittlung der Emissions- und Immissionssituation (Zusatzbelastung) für den Ist- und den Planzustand des Heizkraftwerkes Humboldtstraße der Stadtwerke KIEL, Rev. 01. Bericht vom 02.08.2010.

Erstellt im Auftrag der SW Kiel Erzeugung GmbH, Kiel.

UMWELTSCHUTZAMT DER STADT KIEL (2014):

Straßenverkehrslärmkartierung nach RLS 90 für das Kieler Stadtgebiet (Stand: 31.12.2013).

10 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

Die im Rahmen der Bauleitplanverfahren durchgeführte Umweltprüfung umfasst die Ermittlung, Darstellung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung. Sie kommt für die Belange nach § 1a (6) Nr. 7 a-d BauGB zu folgenden Ergebnissen:

<u>Schutzgut</u>	<u>Bewertung der Bauleitplanung</u> (mit kurzer Erläuterung)
Mensch (Lärm)	Mittlere Auswirkungen (abwägungsrelevant) Zulässige Nutzung am Knooper Weg in der Empfindlichkeit vergleichbar einer Mischgebietsnutzung; entsprechende Orientierungswerte nach DIN 18005 dort jedoch durch den Verkehrslärm auch künftig (tags und nachts) deutlich überschritten. Künftig beabsichtigter Betrieb des Heizkraftwerks (für den keine Überplanung des Gebiets erforderlich ist) ist verträglich mit den benachbarten Nutzungen innerhalb und außerhalb des Plan- gebiets. Bei Umsetzung der Planung sind keine planbedingten, zusätz- lichen Lärmemissionen zu erwarten.
Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Schutzgebiete	Umweltverträglich Keine relevanten Auswirkungen der Planung zu erwarten.
Boden	Umweltverträglich Keine relevanten Auswirkungen der Planung zu erwarten.
Wasser	Umweltverträglich Keine relevanten Auswirkungen der Planung zu erwarten.
Luft	Umweltverträglich Keine relevanten Auswirkungen der Planung zu erwarten.
Klima	Umweltverträglich Keine relevanten Auswirkungen der Planung zu erwarten.
Landschaft	Umweltverträglich Keine relevanten Auswirkungen der Planung zu erwarten.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Umweltverträglich Keine relevanten Auswirkungen der Planung zu erwarten.

Belange nach § 1a (6) Nr. 7 e-h BauGB:

- Die Festsetzungen des Bebauungsplans und die Darstellungen des Flächen- nutzungsplans stehen nicht im Widerspruch zu den nutzungsbezogenen Dar- stellungen des Landschaftsplans.
- Belange der Emissionsvermeidung sowie der Ver- und Entsorgung stellen sich als unproblematisch dar.

Die in dieser Zusammenfassung aufgeführten Bewertungen beruhen ausschließlich auf der Betrachtung umweltbezogener Auswirkungen der Planung. Ihnen sind in der bauleitplanerischen Abwägung alle anderen öffentlichen und privaten Belange gegenüberzustellen.